Übersicht

Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 30.04.2024
AZ.: II/32-MS

WP 20-25 SV 32/031

Beschlussvorlage

Anpassung der Gebührenordnung für oberirdische, gebührenpflichtige Parkflächen im Hildener Stadtgebiet

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Die Linke			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen	☒ ja	☐ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkungen	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	05.06.2024	Vorberatung
Rat der Stadt Hilden	26.06.2024	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligung beschließt der Rat der Stadt Hilden folgende 5. Nachtragssatzung zur Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) in der Stadt Hilden vom 29.08.2001:

5. Nachtragssatzung vom 26.06.2024 zur Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) in der Stadt Hilden vom 29.08.2001

§ 1

Die Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) in der Stadt Hilden vom 29.08.2001 wird wie folgt geändert:

§ 4 (Höhe der Parkgebühr) wird wie folgt gefasst:

Die Parkgebühren betragen auf allen öffentlichen oberirdischen Parkflächen

- montags bis freitags in der Zeit von 8:00 bis 19:00 Uhr
- samstags in der Zeit von 8:00 bis 15:00 Uhr

a) für Parken von Minute 1 bis 20	0,60 €
b) für Parken von Minute 21 bis 40	0,60 €
c) für Parken von Minute 41 bis 60	0,80 €
b) ansonsten für jede weitere angefangene Stunde	2,00 €

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 01. August 2024 in Kraft.

Erläuterungen und Begründungen:

Der Rat der Stadt Hilden hat letztmalig im Jahr 2022 eine Anpassung der Parkgebühren für die städtischen Parkflächen mit Gebührenpflicht mit Wirkung vom 01. September 2022 beschlossen (WP 20-25 SV 32/010).
Dies erfolgte im Kontext einer Erhöhung der Parkentgelte durch die Verkehrsgesellschaft Hilden (VGH) für die von ihr betriebenen Parkhäuser Am Rathaus, Nove-Mesto-Platz und Südstraße.

Die Gründe für diese „Gleichschaltung“ sind in der Sitzungsvorlage aus dem Jahr 2022 dargestellt worden und sind nach Auffassung der Verwaltung auch heute noch gültig.

Auszug aus der SV

„*Eine Verteuerung der Parkentgelte hat grundsätzlich eine leitende Wirkung für alle Verkehrsteilnehmer, denen sich Alternativen mit niedrigen Zugangshemmnissen bieten. Eine entsprechende Entscheidung zu Lasten des PKW-Verkehrs hätte zudem Signalwirkung zu Gunsten anderer Transportmittel.*
Die Höhe der Parkentgelte ist seit vielen Jahren wiederkehrendes Thema in öffentlichen Diskussionen im Vergleich mit anderen Städten rund um die Attraktivität einer Stadt als Einkaufsstandort. Die Verwaltung geht davon aus, dass die Parkentgelte auch nach einer moderaten Anhebung im

Vergleich mit anderen Einkaufsstädten…in einem üblichen Rahmen bleiben, so dass spürbare Veränderungen in der Besucherstruktur der Innenstadt nicht zu erwarten sind.
Es ist aber sinnvoll, die Parkgebühren in den Parkhäusern und im öffentlichen Raum auf einheitlichem Niveau zu bewegen, um Ausweichverkehre zu vermeiden. Die Verwaltung ordnet eine Anhebung der Parkentgelte für oberirdische Parkflächen an den Vorschlag der VGH als moderat und zusammenfassend vertretbar ein."

Die Geschäftsführung der VGH hat der Verwaltung mitgeteilt, dass für die von ihr betriebenen Parkhäuser eine Erhöhung der Parkentgelte für eine Stunde Parken von aktuell 1,50 Euro auf 2 Euro ab dem 01. August 2024 beabsichtigt ist und hat darum gebeten, diese Erhöhung aus vorstehenden Gründen auch auf die oberirdischen städtischen Parkflächen mit Gebührenpflicht zu übernehmen. Dem Aufsichtsrat der VGH wurde die Erhöhung in seiner Sitzung am zur Kenntnis gebracht.

Insbesondere die inflationsbedingten Auswirkungen in den Jahren 2022 und 2023 und diese immer noch im Jahr 2024 anhaltende, wenn auch moderatere Entwicklung, haben zu einer spürbaren Erhöhung der mit dem Dienstleistungsangebot verbundenen Personal-, Sach- und auch baulichen Unterhaltungskosten geführt. Dies gilt auch für die städtischen Parkflächen mit Gebührenpflicht.
So ist der Verbraucherpreisindex (VPI) „Gesamt" in den Jahren 2022 und 2023 umgerechnet um ca. +12% und nur bezogen auf die Branche „Bau und Instandhaltung" der Baupreisindex sogar um ca. +25% gestiegen.

Dies und auch die bereits angesprochene Lenkungswirkung rechtfertigen daher aus Sicht der Verwaltung eine neuerliche Anpassung der Parkgebühren ab dem 01. August 2024. Die Verwaltung erwartet aber auch, dass hierdurch eine stabile Grundlage für die nächsten Jahre geschaffen wird.

Die Verwaltung empfiehlt auch weiterhin eine Staffelung der Parkgebühren für die erste Stunde, um das kurzzeitige Parken nicht unangemessen zu tarifieren. Die VGH schließt sich diesem Vorschlag für die von ihr betriebenen Parkhäuser auch an.

Vorgeschlagen wird daher nachfolgende Regelung und auch Staffelung der Parkgebühren gegenüber den aktuellen Gebühren:

Aktuelle Parkgebühren seit 09/2022	**Empfehlung ab 08/2024**
Erste Stunde: 1 bis 20 Minuten: 50 Cent 21 bis 40 Minuten: + 50 Cent 41 bis 60 Minuten: + 50 Cent Jede weitere angefangene Stunde 1,50 Euro	Erste Stunde: 1 bis 20 Minuten: **60 Cent** 21 bis 40 Minuten: **+ 60 Cent** 41 bis 60 Minuten: **+ 80 Cent** Jede weitere angefangene Stunde 2,00 Euro

Für den Fall der Beschlussannahme müssten die Parkscheinautomaten entsprechend umgestellt werden. Hiermit wäre dann ein externes Unternehmen zu beauftragen. Da die Beauftragung erst nach dem Ratsbeschluss erfolgen kann, ist nicht auszuschließen, dass das Zieldatum 01. August 2024 nicht erreicht wird, somit die Umstellung erst nach diesem Datum realisierbar wäre. Dies ist aber unschädlich für die Nutzerinnen und Nutzer der Parkflächen, die dann ggf. in einer kurzen Übergangsphase noch von den aktuellen und somit günstigeren Parkentgelten „profitieren" würden.

Es ist nicht abschließend genau zu beziffern, wie hoch die Mehrerträge für den städtischen Haushalt durch die vorgeschlagene Entgelterhöhung ausfallen, da das zukünftige Mobilitätsverhalten nicht exakt prognostizierbar ist. Vorsichtig geschätzt ist eine Ertragssteigerung von bis zu 120.000 Euro pro Jahr zu erwarten.

gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

Die Erhöhung der Entgelte für die Parkscheinautomaten ist nicht unmittelbar klimarelevant. Ob diese allerdings zu einem veränderten Mobilitätsverhalten führt, bleibt zunächst abzuwarten.

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer / -bezeichnung	020702		Überwachung ruhender Verkehr	
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflicht-aufgabe	**X** (hier ankreuzen)	freiwillige Leistung	(hier ankreuzen)

Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan veranschlagt:
(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)

Haushaltsjahr	**Zeile Ergebnisrechnung**	**Bezeichnung**	**Betrag €**
2024 - 2027	04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	500.000

Bei Zustimmung zum Beschlussvorschlag ergeben sich folgende neue Ansätze:
(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)

Haushaltsjahr	**Zeile Ergebnisrechnung**	**Bezeichnung**	**Betrag €**
2024	04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	530.000
2025 - 2027	04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	620.000

Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)	ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet. Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)		
Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?	ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Finanzierung/Vermerk Kämmerer Gesehen:Wiedersprecher		